

Steuer-News

INFORMATIONSBLATT DES BDST

AKTUELLES STEUERRECHT

EU-grenzüberschreitende Kleinunternehmerbesteuerung

Ab dem 1. Januar 2025 tritt eine bedeutende Neuregelung der EU-grenzüberschreitenden Kleinunternehmerbesteuerung in Kraft. Diese Änderung ermöglicht es deutschen Unternehmern, unter bestimmten Voraussetzungen die Kleinunternehmerbesteuerung in anderen EU-Mitgliedstaaten zu nutzen, während Unternehmer aus anderen EU-Ländern die deutsche Regelung in Anspruch nehmen können. Für deutsche Unternehmer gelten dabei vier Hauptvoraussetzungen: Sie müssen die Kleinunternehmerkriterien im jeweiligen EU-Mitgliedstaat erfüllen, einen Jahresumsatz im EU-Gebiet von maximal 100.000 Euro aufweisen, sich beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) an einem besonderen elektronischen Meldeverfahren registrieren lassen und eine Kleinunternehmer-Identifikationsnummer erhalten sowie vierteljährlich Umsatzmeldungen beim BZSt einreichen. Die EU-Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, eine nationale Umsatzgrenze von bis zu 85.000 Euro festzulegen. Führt ein deutscher Unternehmer in anderen EU-Ländern steuerfreie Umsätze aufgrund der Kleinunternehmerregelung aus,

ist der Vorsteuerabzug für damit zusammenhängende inländische Leistungsbezüge ausgeschlossen. Unternehmer aus anderen EU-Mitgliedstaaten können die deutsche Kleinunternehmerbesteuerung nutzen, wenn sie die deutschen Voraussetzungen erfüllen, einen EU-weiten Gesamtumsatz von maximal 100.000 Euro haben und in ihrem Heimatland eine Kleinunternehmer-Identifikationsnummer besitzen. Für den Leistungsempfänger im Inland ergeben sich je nach Anwendung der Kleinunternehmerregelung durch den ausländischen Unternehmer unterschiedliche Konsequenzen bezüglich der Steuerschuldnerschaft und Rechnungsstellung.



Bild von Pinterest/Wordpress

Steuertermine Dezember 2024 / Januar 2025

Dezember

	Lohnsteuer- und Kirchenlohnsteuer
	Einkommen- und Kirchensteuer
10.12. (13.12.)	Körperschaftsteuer
	Solidaritätszuschlag
	Umsatzsteuer (monatliche Vorauszahlung)

- 15.12. Spätester Antrag auf Verlustbescheinigung bei der Bank
- 19.12. (23.12.)* Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)
- 27.12. Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer

Januar

- 10.01. (13.01.) Lohn- und Kirchenlohnsteuer (monatliche VZ und jährliche Anmeldung)
Solidarititätszuschlag
Umsatzsteuer (monatliche und vierteljährliche Vorauszahlung)
- 27.01. Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer
- 27.01. (29.01.)* Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)

Hinweise: Die eingeklammerten Daten bei den Steuerterminen bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist. Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei Bareinzahlungen und Zahlung per Scheck. Die Veröffentlichung dieser Termine erfolgt nach sorgfältiger Prüfung, aber ohne Gewähr. Eine Haftung wird nicht übernommen.

* Die Beitragsnachweise müssen der Krankenkasse spätestens um null Uhr des fünftletzten Arbeitstages eines Monats vorliegen. Sie müssen diese also spätestens im Laufe des Vortages übermitteln, damit die Krankenkasse am fünftletzten Arbeitstag darüber verfügen kann.